

**I. Änderungsverordnung vom _____ zur
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Marienmünster vom 13.12 2007**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein – Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Marienmünster als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Marienmünster vom _____ für das Gebiet der Stadt Marienmünster folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 6 – Tiere – wird wie folgt ergänzt:

Absatz 4:

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinn gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Absatz 5:

Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 18 dieser Verordnung unberührt.

§ 19 Abs. 1 Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

5. die Bestimmungen hinsichtlich der Führung, Haltung und Fütterung von Tieren sowie der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen gemäß § 6;

...

dieser Verordnung nicht beachtet,

Artikel II - Inkrafttreten

Die I. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Marienmünster tritt am 01.11.2018 in Kraft.